

Helvetia Holding AG

Statuten

Stand

25. Februar 2015



Statuten Helvetia Holding AG

Stand 25. Februar 2015

- I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft
- II. Aktienkapital, Stellung der Aktionäre
- III. Organisation der Gesellschaft
- IV. Unabhängiger Stimmrechtsvertreter
- V. Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
- VI. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung
- VII. Mandate ausserhalb des Konzerns, Kredite, Renten
- VIII. Geschäftsjahr und Gewinnverwendung
- IX. Varia

I. Firma, Sitz und Zweck der Gesellschaft

Artikel 1 Firma und Sitz

Die Helvetia Holding AG (Helvetia Holding SA, Helvetia Holding Ltd) ist eine Aktiengesellschaft gemäss Art. 620 ff. des Schweizerischen Obligationenrechts (OR).

Die Gesellschaft hat ihren Sitz in St.Gallen.

Artikel 2 Zweck

Zweck der Gesellschaft ist die Beteiligung an in- und ausländischen Versicherungs-, Finanz-, Dienstleistungs- und anderen Unternehmen. Sie kann andere Unternehmen gründen, sich an ihnen beteiligen, sie erwerben oder finanzieren und Kooperationen eingehen.

Die Gesellschaft ist berechtigt, alle Geschäfte zu tätigen, die mit diesem Zweck in Zusammenhang stehen oder im Interesse der Gesellschaft geboten erscheinen. Sie kann in diesem Rahmen in- und ausländische Liegenschaften erwerben, verwalten, veräussern oder belasten.

II. Aktienkapital, Stellung der Aktionäre

Das Aktienkapital der Gesellschaft beträgt CHF 994 513.70. Es ist eingeteilt in 9945 137 voll einbezahlte Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10.

Artikel 3 Aktienkapital

- a) Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit bis zum 17. September 2016 das Aktienkapital gemäss Art. 3 der Statuten im Maximalbetrag von CHF 773.80 durch Ausgabe von höchstens 7738 vollständig zu liberierenden Namenaktien von je CHF 0.10 Nennwert zu erhöhen. Erhöhungen auf dem Wege der Festübernahme und Erhöhungen in Teilbeträgen sind gestattet. Der Ausgabebetrag, der Zeitpunkt der Dividendenberechtigung und die Art der Einlagen werden vom Verwaltungsrat bestimmt. Die Liberierung der neuen Namenaktien kann aus den Reserven aus Kapitaleinlagen oder durch Umwandlung von frei verwendbarem Eigenkapital erfolgen.
- b) Die Zeichnung und der Erwerb der neuen Namenaktien sowie jede nachfolgende Übertragung der neuen Namenaktien unterliegen den Übertragungs- und Stimmrechtsbeschränkungen gemäss Art. 8 und Art. 14 der Statuten.
- c) Die neuen Namenaktien werden für (a) das öffentliche Kauf- und Tauschangebot (das Angebot) der Gesellschaft für alle sich im Publikum befindenden Namenaktien der Schweizerischen National-Versicherungs-Gesellschaft AG, (b) das allfällige Kraftloserklärungsverfahren nach Artikel 33 des Bundesgesetzes über die Börsen und den Effektenhandel vom 24. März 1995 (das BEHG), (c) die allfällige Fusion der Schweizerischen National-Versicherungs-Gesellschaft AG mit der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften und/oder (d) die Finanzierung bzw. Refinanzierung des Angebotes, der Kraftloserklärung gemäss Artikel 33 BEHG bzw. der Fusion mittels Platzierungen auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten (einschliesslich Privatplatzierungen bei aus-

Artikel 3^{bis} Genehmigtes Aktienkapital

gewählten Investoren) verwendet. Zu diesen Zwecken ist der Verwaltungsrat berechtigt, das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschliessen und Dritten, der Gesellschaft und/oder Konzerngesellschaften zuzuweisen.

- d) Nicht ausgeübte Bezugsrechte kann der Verwaltungsrat entschädigungslos verfallen lassen, oder er kann diese bzw. Namenaktien, für welche Bezugsrechte eingeräumt, aber nicht ausgeübt werden, zu Marktkonditionen am Markt veräussern oder anderweitig im Interesse der Gesellschaft verwenden.

Artikel 4 Bedingtes Aktienkapital

Das Aktienkapital kann sich durch Ausgabe von höchstens 1 297 932 voll zu liberierenden Namenaktien im Nennwert von je CHF 0.10 um höchstens CHF 129 793.20 erhöhen durch Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten, welche in Verbindung mit auf nationalen oder internationalen Kapitalmärkten begebenen Anleiensobligationen oder ähnlichen Finanzierungsinstrumenten der Gesellschaft oder einer ihrer Konzerngesellschaften eingeräumt werden, und/oder durch Ausübung von Optionsrechten, welche den Aktionären eingeräumt werden. Bei der Ausgabe von Anleiensobligationen oder ähnlichen Finanzierungsinstrumenten, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, ist das Bezugsrecht der Aktionäre ausgeschlossen. Zum Bezug der neuen Aktien sind die jeweiligen Inhaber von Wandel- und/oder Optionsrechten berechtigt. Die Wandel- und/oder Optionsbedingungen sind durch den Verwaltungsrat festzulegen.

Der Erwerb von Aktien durch die Ausübung von Wandel- und/oder Optionsrechten sowie jede nachfolgende Übertragung der Aktien unterliegen den Beschränkungen von Art. 7 dieser Statuten. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, bei der Ausgabe von Anleiensobligationen oder ähnlichen Finanzierungsinstrumenten, mit denen Wandel- und/oder Optionsrechte verbunden sind, das Vorweg-

zeichnungsrecht der Aktionäre zu beschränken oder aufzuheben, falls diese ausgegeben werden (1) zum Zwecke der Finanzierung einschliesslich Refinanzierung der Übernahme von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen oder (2) auf internationalen Kapitalmärkten. Wird das Vorwegzeichnungsrecht durch Beschluss des Verwaltungsrates aufgehoben, gilt Folgendes: Die Anleiensobligationen oder ähnlichen Finanzierungsinstrumente sind zu den jeweiligen marktüblichen Bedingungen (einschliesslich der marktüblichen Standard-Verwässerungsschutzklauseln) auszugeben, und die Ausgabe neuer Aktien erfolgt zu den jeweiligen Wandel- oder Optionsbedingungen. Dabei dürfen Wandelrechte höchstens während 20 Jahren und Optionsrechte höchstens während 10 Jahren ab dem Zeitpunkt der betreffenden Emission ausübbar sein. Die Festlegung des Wandel- bzw. Optionspreises oder deren Berechnungsmodalitäten erfolgt zu Marktkonditionen, wobei für die Aktien der Gesellschaft von ihrem Börsenkurs auszugehen ist.

Namenaktien, welche als Wertpapiere verbrieft und keine Bucheffekten sind, werden durch Indossierung und Übergabe des indossierten Titels übertragen.

Die Gesellschaft gibt ihre Aktien in Form von Einzelurkunden, Globalurkunden oder Wertrechten aus. Der Gesellschaft steht es im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben frei, ihre in einer dieser Formen ausgegebenen Aktien jederzeit und ohne Zustimmung der Aktionäre in eine andere Form umzuwandeln. Sie trägt dafür die Kosten. Der Aktionär hat keinen Anspruch auf Umwandlung von in bestimmter Form ausgegebenen Aktien in eine andere Form. Jeder Aktionär kann jedoch von der Gesellschaft jederzeit die Aus-

Artikel 5 Titel

Artikel 6 Aktienzertifikate und Bucheffekten

Artikel 7 Aktionär und Aktienregister

stellung einer Bescheinigung über die von ihm gemäss Aktienbuch gehaltenen Aktien verlangen. Bucheffekten, denen Aktien der Gesellschaft zugrunde liegen, können nicht durch Zession übertragen werden. An diesen Bucheffekten können auch keine Sicherheiten durch Zession bestellt werden.

Als Aktionär gilt gegenüber der Gesellschaft nur, wer im Aktienregister als Eigentümer oder Nutzniesser eingetragen ist. Die Gesellschaft anerkennt pro Aktie nur einen Aktionär.

Eigentümer und Nutzniesser von Aktien werden mit Namen, Adresse und Nationalität ins Aktienregister eingetragen. Jeder Wechsel der Adresse ist der Gesellschaft mitzuteilen. Solange dies nicht geschehen ist, erfolgen alle brieflichen Mitteilungen rechtsgültig an die letzte dem Aktienregister bekannt gegebene Adresse.

Nach dem Tode eines Aktionärs bzw. der Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft ruhen die nicht vermögensmässigen Rechte aus diesen Aktien, bis der Rechtsnachfolger eingetragen ist.

Aktienerwerber müssen einen schriftlichen Antrag auf Eintragung ins Aktienregister stellen. Die Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrates.

Der Verwaltungsrat kann die Zustimmung zur Eintragung mit Stimmrecht aus folgenden Gründen verweigern:

- a) Wenn eine einzelne Person dadurch mehr als 5 % der Stimmrechte des gesamten im Handelsregister eingetragenen Aktienkapitals auf sich vereinigen würde. Aktienerwerber, die untereinander kapital- oder stimmenmässig oder auf andere Weise verbunden oder unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind, und Aktienerwerber, die im Hinblick auf eine Umgehung der Begrenzung koordiniert vorgehen, gelten als eine Person. Die Begrenzung gilt auch, wenn die Aktien mittels Bezugs-, Options- oder Wandelrechten gezeichnet oder erworben wurden, die mit von der Gesellschaft oder von Dritten ausgegebenen Wertrechten verbunden sind.
- b) Wenn die Eintragung die Gesellschaft daran hindern könnte, durch Bundesgesetze geforderte Nachweise über die Zusammensetzung des Aktionariats zu erbringen.
- c) Wenn der Erwerber im Eintragungsgesuch falsche Angaben macht. Vorbehalten bleibt entgegenstehendes zwingendes Recht.

Personen, die im Eintragungsgesuch nicht ausdrücklich erklären, die Aktien für eigene Rechnung erworben zu haben (= Nominees), werden bis maximal 3 % des gesamten Aktienkapitals mit Stimmrecht ins Aktienregister eingetragen.

Artikel 8 Eintragung als Aktionär mit Stimmrecht

III. Organisation und Gesellschaft

Artikel 9 Organe

Die Organe der Gesellschaft sind:

- A. Die Generalversammlung
- B. Der Verwaltungsrat
- C. Der Vergütungsausschuss
- D. Die Revisionsstelle
- E. Weitere, vom Verwaltungsrat auf Grund von Art. 20 der Statuten im Organisationsreglement bezeichnete Organe.

Artikel 10 Befugnisse

A. Die Generalversammlung

Der Generalversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

1. Festsetzung und Änderung der Statuten;
2. Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates, des Präsidenten des Verwaltungsrates, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und der Revisionsstelle;
3. Wahl eines unabhängigen Stimmrechtsvertreters;
4. Genehmigung des Lageberichts und der Konzernrechnung;
5. Genehmigung der Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung gemäss Art. 28;
6. Genehmigung der Jahresrechnung sowie die Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinnes, insbesondere die Festsetzung der Dividende;
7. Entlastung der Mitglieder des Verwaltungsrates;
8. Beschlussfassung über die Gegenstände, die der Generalversammlung durch das Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Die Generalversammlung wird durch den Verwaltungsrat, nötigenfalls durch die Revisionsstelle, einberufen. Das Einberufungsrecht steht auch den Liquidatoren und den Vertretern der Anleiensgläubiger zu. Die ordentliche Versammlung findet alljährlich innerhalb von sechs Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres statt.

Ausserordentliche Generalversammlungen finden statt, wenn

- a) der Verwaltungsrat oder die Revisionsstelle es für angezeigt erachten;
 - b) wenn es eine Generalversammlung beschliesst;
- oder
- c) wenn Aktionäre, die zusammen mindestens 10% des Aktienkapitals vertreten, gemeinsam schriftlich unter Angabe des Verhandlungsgegenstandes und des Antrages, bei Wahlen der Namen der vorgeschlagenen Kandidaten, die Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung verlangen.

Der Verwaltungsrat stellt die Traktandenliste zusammen. Stimmberichtigte Aktionäre, die zusammen Aktien im Nennwert von mindestens CHF 2000.– vertreten, können bis spätestens 45 Tage vor der Generalversammlung schriftlich und unter Angabe der Anträge die Traktandierung von Verhandlungsgegenständen verlangen.

Über Anträge, die erst in der Generalversammlung selbst gestellt werden und sich nicht auf die angekündigten Traktanden beziehen, können keine Beschlüsse gefasst werden. Ausgenommen sind Anträge auf Einberufung einer ausserordentlichen Generalversammlung oder auf Durchführung einer Sonderprüfung.

Artikel 11 Einberufung

Artikel 12 Traktanden

Artikel 13 Form der Einberufung

Die Generalversammlung wird spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag durch Publikation im Schweizerischen Handelsamtsblatt einberufen. An die stimmberechtigten Aktionäre werden ausserdem spätestens 20 Tage vor dem Versammlungstag briefliche Einladungen versandt.

Spätestens 20 Tage vor der ordentlichen Generalversammlung sind der Geschäftsbericht, der Vergütungsbericht und die Revisionsberichte am Sitz der Gesellschaft zur Einsicht der Aktionäre aufzulegen. Die Aktionäre sind darüber in der Einberufung schriftlich zu orientieren.

In der Einberufung sind die Verhandlungsgegenstände sowie die Anträge des Verwaltungsrates und der Aktionäre bekannt zu geben, welche die Durchführung einer Generalversammlung oder die Traktandierung eines Verhandlungsgegenstandes verlangt haben.

Artikel 14 Teilnahmebe- rechtigung und Stimmrecht

Der Verwaltungsrat trifft die für die Teilnahme an der Generalversammlung und die Feststellung der Stimmrechte erforderlichen Anordnungen.

Zur Teilnahme an der Generalversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts ist berechtigt, wer an dem vom Verwaltungsrat festgelegten Stichtag im Aktienregister als Aktionär mit Stimmrecht eingetragen ist.

Jede mit Stimmrecht eingetragene Aktie berechtigt zu einer Stimme. Dem Aktionär steht in der Generalversammlung jene Anzahl Stimmen zu, die den eigenen, im Aktienregister mit Stimmrecht eingetragenen Aktien entspricht.

Ein stimmberechtigter Aktionär, der nicht persönlich an der Generalversammlung teilnimmt, kann seine Stimmrechte durch schriftliche Vollmacht an eine andere Person übertragen, die nicht Aktionär zu sein braucht.

Ein stimmberechtigter Aktionär kann so viele Aktien Dritter vertreten, als diese zusammen mit seinen eigenen Aktien 10% des gesamten Aktienkapitals nicht übersteigen. Auch eine zur Vertretung bevollmächtigte Person kann insgesamt nicht mehr als 10% des gesamten Aktienkapitals vertreten.

Aktionäre, die untereinander kapital- oder stimmenmässig oder auf andere Weise verbunden oder unter einheitlicher Leitung zusammengefasst sind, und Aktionäre, die im Hinblick auf eine Umgehung der Beschränkung der Stimmrechtsvertretung koordiniert vorgehen, gelten dabei als ein Aktionär.

Der Verwaltungsrat kann für den unabhängigen Stimmrechtsvertreter Regeln erlassen, die von der Beschränkung der Stimmrechtsvertretung auf 10% des Aktienkapitals abweichen. Der unabhängige Stimmrechtsvertreter muss nicht Aktionär sein.

Juristische Personen und Personengesellschaften werden durch ihre gesetzlichen oder statutarischen Vertretungsberechtigten, Bevormundete und Unmündige durch ihren gesetzlichen Vertreter vertreten.

Der Verwaltungsrat erlässt die Verfahrensvorschriften über die Vertretung an der Generalversammlung und regelt die Anforderungen an Vollmachten und Weisungen.

Artikel 15 Vertretung

Artikel 16 Versammlungs- leitung und Protokoll

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Präsident des Verwaltungsrates, bei dessen Verhinderung ein Vizepräsident oder ein anderes vom Verwaltungsrat bezeichnetes Mitglied.

Der Vorsitzende sorgt für einen geordneten Verlauf der Versammlung und trifft die dafür notwendigen Anordnungen. Er bezeichnet den Protokollführer und die Stimmenzähler, die nicht Aktionäre sein müssen.

Das Protokoll der Generalversammlung wird vom Vorsitzenden und vom Protokollführer unterzeichnet.

Artikel 17 Beschlüsse

Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Aktionäre und der vertretenen Stimmen beschlussfähig.

Soweit Gesetz oder Statuten nichts anderes vorschreiben, beschliesst die Generalversammlung mit der relativen Mehrheit der abgegebenen Aktienstimmen (wobei Enthaltungen, leere oder ungültige Stimmen für die Bestimmung des Mehrs nicht berücksichtigt werden).

Zusätzlich zu den in Art. 704 Abs. 1 OR genannten Beschlüssen ist auch für Statutenänderungen, die vorzeitige Abberufung von mehr als einem Mitglied des Verwaltungsrates und die Liquidation der Gesellschaft eine Mehrheit von zwei Dritteln der vertretenen Stimmen notwendig.

Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, es sei denn, dass die Generalversammlung schriftliche Abstimmung respektive Wahl beschliesst oder der Vorsitzende schriftliche oder elektronische Abstimmung respektive Wahl anordnet. Der Vorsitzende kann eine Abstimmung oder Wahl jederzeit wiederholen lassen, sofern nach

seiner Meinung Zweifel am Abstimmungsergebnis bestehen; in diesem Fall gilt die vorausgegangene Abstimmung oder Wahl als nicht geschehen.

B. Der Verwaltungsrat

Der Verwaltungsrat besteht aus sieben bis dreizehn Mitgliedern, die Aktionäre sein müssen.

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Verwaltungsrates und den Präsidenten des Verwaltungsrates einzeln. Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates und des Präsidenten des Verwaltungsrates endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Ist das Amt des Präsidenten vakant, so ernennt der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte einen Präsidenten.

Artikel 18 Wahl und Amtsdauer

Artikel 19 Aufgaben und Bedürfnisse

Der Verwaltungsrat kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht nach Gesetz, Statuten oder Reglement einem anderen Gesellschaftsorgan vorbehalten sind.

Er hat insbesondere folgende unübertragbare und unentziehbare Aufgaben:

1. Oberleitung der Gesellschaft, Erlass der dazu notwendigen Reglemente und Erteilung der nötigen Weisungen;
2. Festlegung der Organisation;
3. Ausgestaltung des Rechnungswesens, der Finanzkontrolle und der Finanzplanung;
4. Ernennung und Abberufung der mit der Geschäftsführung und der Vertretung betrauten Personen;
5. Oberaufsicht über die mit der Geschäftsführung betrauten Personen, namentlich im Hinblick auf die Befolgung der Gesetze, Statuten, Reglemente und Weisungen;
6. Erstellung des Geschäfts- sowie des Vergütungsberichtes sowie Vorbereitung der Generalversammlung und Ausführung ihrer Beschlüsse;
7. Festlegung und Implementierung der Vergütungspolitik mit Ausnahme der Beschlüsse und Genehmigungen, die gemäss Gesetz der Generalversammlung vorbehalten sind;
8. Benachrichtigung des Richters im Falle der Überschuldung;
9. Feststellung von Kapitalerhöhungen und der entsprechenden Statutenänderungen sowie Erstattung des Kapitalerhöhungsberichts.

Der Verwaltungsrat kann die Vorbereitung und Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung von Geschäften Ausschüssen oder einzelnen Mitgliedern zuweisen. Er hat für eine angemessene Berichterstattung zu sorgen.

Der Verwaltungsrat kann in einem Organisationsreglement die Geschäftsführung an eine Geschäftsleitung, an Mitglieder des Verwaltungsrates oder an andere natürliche Personen übertragen. Das Organisationsreglement regelt auch die Vertretungsbefugnis der Verwaltungsratsmitglieder

Vorbehältlich der Wahl des Präsidenten und der Mitglieder des Vergütungsausschusses konstituiert sich der Verwaltungsrat selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet nach Bedarf einen oder mehrere Vizepräsidenten. Sitzungsordnung, Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrates regelt das Organisationsreglement.

C. Der Vergütungsausschuss

Der Vergütungsausschuss besteht aus mindestens drei Mitgliedern des Verwaltungsrates. Die Mitglieder müssen nicht exekutiv und die Mehrheit davon unabhängig sein.

Artikel 20 Delegation

Artikel 21 Konstituierung

Artikel 22 Anzahl der Mitglieder des Vergütungs- ausschusses

**Artikel 23
Wahl und
Amtsdauer der
Mitglieder
des Vergütungs-
ausschusses**

Die Generalversammlung wählt die Mitglieder des Vergütungsausschusses einzeln. Die Amtsdauer der Mitglieder des Vergütungsausschusses endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Wiederwahl ist möglich. Scheiden ein oder mehrere Mitglieder aus oder ist der Vergütungsausschuss nicht vollständig besetzt, kann der Verwaltungsrat bis zum Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung aus seiner Mitte Mitglieder bezeichnen.

**Artikel 24
Organisation
des Vergütungs-
ausschusses**

Der Vergütungsausschuss konstituiert sich selbst. Der Verwaltungsrat bezeichnet einen Vorsitzenden.

Im Übrigen erlässt der Verwaltungsrat ein Reglement über die Organisation und Beschlussfassung des Vergütungsausschusses.

Der Vergütungsausschuss unterstützt den Verwaltungsrat bei der Festsetzung und Überprüfung der Vergütungspolitik und -richtlinien und der Leistungsziele, bei der Erarbeitung des Vergütungsberichtes sowie bei der Vorbereitung der Anträge zuhanden der Generalversammlung betreffend die Vergütungen des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung, und kann dem Verwaltungsrat Vorschläge zu weiteren Vergütungsfragen unterbreiten.

Der Verwaltungsrat legt in einem Reglement die zusätzlichen Aufgaben und Kompetenzen des Vergütungsausschusses fest.

D. Die Revisionsstelle

Die Generalversammlung wählt die Revisionsstelle für die Dauer eines Jahres. Rechte und Pflichten der Revisionsstelle richten sich nach dem Gesetz.

**Artikel 25
Befugnisse
des Vergütungs-
ausschusses**

**Artikel 26
Wahl und
Aufgaben**

IV. Unabhängiger Stimmrechtsvertreter

Artikel 27 Wahl und Amtsdauer

Die Generalversammlung wählt den unabhängigen Stimmrechtsvertreter.

Die Amtsdauer des unabhängigen Stimmrechtsvertreters endet mit dem Abschluss der nächsten ordentlichen Generalversammlung. Eine Wiederwahl ist möglich. Hat die Gesellschaft keinen unabhängigen Stimmrechtsvertreter, wird dieser für die nächste Generalversammlung vom Verwaltungsrat ernannt.

V. Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Die Generalversammlung genehmigt die Anträge des Verwaltungsrates in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge für:

1. die fixe Vergütung des Verwaltungsrates für die Dauer bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung;
2. die variable Vergütung des Verwaltungsrates für das abgeschlossene Geschäftsjahr;
3. die fixe Vergütung der Geschäftsleitung für die Dauer vom 1. Juli des laufenden Jahres bis und mit 30. Juni des folgenden Jahres; und
4. die variable Vergütung der Geschäftsleitung für das abgeschlossene Geschäftsjahr.

Der Verwaltungsrat kann der Generalversammlung Anträge in Bezug auf die maximalen Gesamtbeträge und/oder einzelne Vergütungselemente für andere Zeitperioden und/oder in Bezug auf Zusatzbeträge für besondere Vergütungselemente sowie zusätzliche bedingte Anträge zur Genehmigung vorlegen.

Lehnt die Generalversammlung einen Antrag des Verwaltungsrates ab, setzt der Verwaltungsrat unter Berücksichtigung aller relevanten Umstände den entsprechenden maximalen Gesamtbetrag oder mehrere maximale Teilbeträge fest und unterbreitet diese(n) der Generalversammlung zur Genehmigung.

Im Rahmen eines so festgesetzten maximalen Gesamt- oder Teilbetrages können die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften Vergütungen ausrichten.

Artikel 28 Genehmigung der Vergütungen durch die Generalver- sammlung

**Artikel 29
Zusatzbetrag für
Vergütungen
neu eintretender
Mitglieder der
Geschäftsleitung**

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften sind ermächtigt, jedem Mitglied, das nach dem Zeitpunkt der Genehmigung der Vergütungen durch die Generalversammlung in die Geschäftsleitung eintritt oder innerhalb der Geschäftsleitung befördert wird, für diese Periode(n) einen Zusatzbetrag auszurichten, wenn die bereits genehmigte Vergütung für dessen Vergütung nicht ausreicht. Der Zusatzbetrag darf je Vergütungsperiode für den Chief Executive Officer 40% und für die übrigen Funktionen in der Geschäftsleitung je 25% des jeweils letzten genehmigten Gesamtbetrags der maximalen Vergütung der Geschäftsleitung nicht übersteigen.

**Artikel 30
Vergütungen der
Mitglieder des
Verwaltungs-
rates und der
Geschäftsleitung**

Zusätzlich zu einer fixen Vergütung kann den Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung eine variable Vergütung, die sich nach der Erreichung bestimmter Leistungsziele richtet, ausgerichtet werden. Die variable Vergütung soll auf den Unternehmenserfolg ausgerichtet werden.

Die Leistungsziele können persönliche Ziele, Unternehmens- und bereichsspezifische Ziele und im Vergleich zum Markt, anderen Unternehmen oder vergleichbaren Richtgrößen berechnete Ziele umfassen, unter Berücksichtigung von Funktion und Verantwortungsstufe des Empfängers der variablen Vergütung. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt die Gewichtung der Leistungsziele und die jeweiligen Zielwerte fest, und informiert darüber im Vergütungsbericht.

Die Vergütung wird ausgerichtet in der Form von Geld, Aktien, Optionen, vergleichbaren Instrumenten oder Einheiten oder Sach- oder Dienstleistungen. Der Verwaltungsrat oder, soweit an ihn delegiert, der Vergütungsausschuss legt Zuteilungsbedingungen, Ausübungs- und Übertragungsbedingungen und -fristen sowie allfällige Sperrfris-

ten und Verfallsbedingungen fest. Er kann vorsehen, dass aufgrund des Eintritts im Voraus bestimmter Ereignisse wie eines Kontrollwechsels oder der Beendigung eines Arbeits- oder Mandatsverhältnisses Ausübungs- und Übertragungsbedingungen und -fristen sowie Sperrfristen verkürzt oder aufgehoben werden, Vergütungen unter Annahme der Erreichung der Zielwerte ausgerichtet werden oder Vergütungen verfallen. Der Verwaltungsrat berücksichtigt dabei die Fähigkeit der Gesellschaft, am Arbeitsmarkt die geeigneten Personen rekrutieren und die Angestellten an die Gesellschaft binden zu können. Die Gesellschaft kann die erforderlichen Aktien oder anderen Beteiligungspapiere auf dem Markt erwerben oder in der Form einer bedingten Kapitalerhöhung bereitstellen.

Die Vergütung kann von der Gesellschaft oder durch von ihr kontrollierte Gesellschaften ausgerichtet werden.

VI. Verträge mit Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung

Artikel 31 Verträge

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern des Verwaltungsrates unbefristete oder befristete Verträge über die Vergütung abschliessen. Die Dauer und Beendigung richten sich nach Amtsdauer und Gesetz.

Die Gesellschaft oder von ihr kontrollierte Gesellschaften können mit Mitgliedern der Geschäftsleitung unbefristete oder befristete Arbeitsverträge abschliessen. Befristete Arbeitsverträge haben eine Höchstdauer von einem Jahr; eine Erneuerung ist zulässig. Unbefristete Arbeitsverträge haben eine Kündigungsfrist von maximal zwölf Monaten.

Die Vereinbarung von Konkurrenzverboten für die Zeit nach Beendigung eines Arbeitsvertrags ist zulässig. Zur Abgeltung eines solchen Konkurrenzverbots darf während höchstens drei Jahren eine Entschädigung ausgerichtet werden, deren Höhe pro Jahr 50% der letzten vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlten Jahresvergütung nicht übersteigen darf.

VII. Mandate ausserhalb des Konzerns, Kredite, Renten

Artikel 32 Mandate ausserhalb des Konzerns

Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als fünf zusätzliche Mandate in börsenkotierten Unternehmen und zehn zusätzliche Mandate in nicht börsenkotierten Unternehmen wahrnehmen.

Nicht unter diese Beschränkung fallen:

- (a) Mandate in Unternehmen, die durch die Gesellschaft direkt oder indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten kontrolliert werden oder die Gesellschaft direkt oder indirekt oder in gemeinsamer Absprache mit Dritten kontrollieren;
- (b) Mandate, die ein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung auf Anordnung der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften wahrnimmt. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen; und
- (c) Mandate in Vereinen, gemeinnützigen Organisationen, Stiftungen sowie Personalfürsorgestiftungen. Kein Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung kann mehr als zehn solche Mandate wahrnehmen.

Als Mandate gelten Mandate im jeweils obersten Leitungs- oder Verwaltungsorgan einer Rechtseinheit, die zur Eintragung ins Handelsregister oder in ein entsprechendes ausländisches Register verpflichtet ist. Mandate in verschiedenen Rechtseinheiten, die unter gemeinsamer Kontrolle oder gleicher wirtschaftlicher Berechtigung stehen, gelten als ein Mandat.

**Artikel 33
Kredite und
Vorsorgeleistungen ausserhalb
der beruflichen
Vorsorge**

Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates dürfen nur zu Marktbedingungen und an Mitglieder der Geschäftsleitung nur zu den üblichen Mitarbeiterkonditionen und nur so lange ausgerichtet werden, als die Gesamtsumme der insgesamt ausstehenden Kredite an Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung einschliesslich der zu gewährenden Kredite das Zweifache der Summe der Gesamtbeträge der von der Generalversammlung zuletzt genehmigten Vergütungen nicht übersteigt.

Soweit gesetzlich zulässig, kann die Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierte Gesellschaften Mitgliedern des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung Gerichts- und Anwaltskosten im Zusammenhang mit Klagen, Verfahren oder Untersuchungen zivil-, straf- oder verwaltungsrechtlicher oder anderer Natur, die in einem Zusammenhang mit der Ausübung ihrer Pflichten oder der Tatsache stehen, dass sie Mitglieder des Verwaltungsrates und der Geschäftsleitung sind oder waren, bevorschussen, unabhängig von den Voraussetzungen des vorstehenden Absatzes.

Der Wert der von der Gesellschaft oder von ihr direkt oder indirekt kontrollierten Gesellschaften an ein ehemaliges Mitglied des Verwaltungsrates oder der Geschäftsleitung ausgerichteten Vorsorgeleistungen ausserhalb der beruflichen Vorsorge darf 100% der letzten vor Ausscheiden an dieses Mitglied ausbezahlten Jahresvergütung nicht übersteigen. Im Falle von Kapitalabfindungen wird der Wert einer Vorsorgeleistung ausserhalb der beruflichen Vorsorge aufgrund anerkannter versicherungsmathematischer Methoden ermittelt.

VIII. Geschäftsjahr und Gewinnverwendung

Das Geschäftsjahr wird vom Verwaltungsrat festgesetzt.

Der Verwaltungsrat erstellt für jedes Geschäftsjahr einen Geschäftsbericht, der sich aus der Jahresrechnung (bestehend aus Bilanz, Erfolgsrechnung und Anhang), dem Lagebericht und der Konzernrechnung zusammensetzt, sowie einen Vergütungsbericht.

Über den Bilanzgewinn verfügt die Generalversammlung im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften. Der Verwaltungsrat unterbreitet ihr seine Anträge.

Neben der Gesetzlichen Reserve können weitere Reserven geschaffen werden.

**Artikel 34
Geschäftsjahr,
Geschäfts-
und Vergütungs-
bericht**

**Artikel 35
Gewinn-
verwendung**

IX. Varia

Artikel 36 Bekannt- machungen

Publikationsorgan der Gesellschaft ist das Schweizerische Handelsamtsblatt, soweit das Gesetz nicht zwingend etwas anderes vorschreibt.

Mitteilungen an die Aktionäre können auch in weiteren Blättern publiziert und den mit Stimmrecht eingetragenen Aktionären brieflich zugestellt werden.

Artikel 37 Angebotspflicht nach Börsengesetz

Die Pflicht zur Unterbreitung eines Übernahmeangebots gemäss Art. 32 Börsengesetz besteht erst, wenn beim Aktienwerb der Grenzwert von 40% der Stimmrechte überschritten wird.

Artikel 38 Kapitalerhöhung mit Sacheinlage und Sachüber- nahme

Die Gesellschaft übernimmt gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag zwischen der Gesellschaft und BDO AG, in Zürich, vom 15. Oktober 2014 bei der Kapitalerhöhung vom 16. Oktober 2014 von BDO AG, in Zürich, handelnd als Treuhänderin namens und auf Rechnung der bisherigen Aktionäre der Schweizerischen National-Versicherungs-Gesellschaft AG, in Basel (die Nationale Suisse), welche ihre Namenaktien im Rahmen des öffentlichen Kauf- und Tauschangebots vom 8. August 2014 der Gesellschaft angedient haben, 17 083 622 voll liberierte Namenaktien der Nationale Suisse, mit einem Nennwert von je CHF 0.40. Diese Aktien werden zu einem Wert von insgesamt CHF 888 519 180.22 übernommen. Als Gegenleistung für diese Sacheinlage erhält die BDO AG, handelnd als Treuhänderin namens und für Rechnung der bisherigen Aktionäre der Nationale Suisse, welche ihre Namenaktien im Rahmen des öffentlichen Kauf- und Tauschangebots vom 8. August 2014

der Gesellschaft angedient haben, insgesamt 1161 686 voll liberierte Namenaktien der Gesellschaft sowie die vorerwähnten bisherigen Aktionäre der Nationale Suisse direkt einen Barbetrag von insgesamt CHF 888 348 344. Die aufgrund des Umtauschverhältnisses entstehenden Bruchteile werden in bar abgegolten. Der Wert der Bruchteile errechnet sich aufgrund des volumengewichteten Kurses der Aktien der Gesellschaft am 9. Oktober 2014, d.h. CHF 456.39.

Des Weiteren übernimmt die Gesellschaft gemäss Sacheinlage- und Sachübernahmevertrag zwischen der Gesellschaft und Patria Genossenschaft, in Basel (die Patria), vom 15. Oktober 2014 im Rahmen der Kapitalerhöhung vom 16. Oktober 2014 von der Patria 1102 500 voll liberierte Namenaktien der Nationale Suisse mit einem Nennwert von je CHF 0.40 als Sacheinlage. Diese 1102 500 Aktien werden zu einem Wert von insgesamt CHF 57 341 025 übernommen. Als Gegenleistung für diese Sacheinlage bzw. Sachübernahme erhält die Patria insgesamt 74 970 voll liberierte Namenaktien der Gesellschaft und einen Barbetrag von insgesamt CHF 57 330 000.

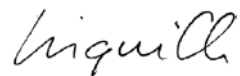
Die Statuten wurden von der ausserordentlichen Generalversammlung vom 3. Juni 1996 beschlossen. Sie wurden geändert durch die Feststellungsbeschlüsse des Verwaltungsrates über die genehmigten Kapitalerhöhungen vom 2. Juli 1996, 19. Juli 1996, 7. Juli 1997, 13. Dezember 2004, 16. Oktober 2014 und 25. Februar 2015 sowie durch die Beschlüsse der Generalversammlungen vom 13. Juni 1997, 11. Mai 2001, 17. Mai 2002, 9. Mai 2003, 13. Dezember 2004, 12. Mai 2006, 4. Mai 2007, 25. April 2008, 17. April 2009, 16. April 2010, 25. April 2014 und 17. September 2014.

Für die Auslegung der Statuten ist der deutsche Text massgebend.

St. Gallen, 25. Februar 2015



Doris Russi Schurter
Präsidentin a.i. des Verwaltungsrates



Christophe Niquille
Sekretär des Verwaltungsrates

Helvetia Holding AG
Dufourstrasse 40
CH-9001 St.Gallen
T 058 280 50 00, F 058 280 50 01
www.helvetia.com

